

- 1.2 Für den raumlichen Gestaltungsbereich wird die Nutzung als Allgemeines innerhalb der als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesenen Fläche konnen nach § 4 BauNVO i.V.m. § 1(6) BauNVO festgesetzt.
- 1.1 Der raumliche Gestaltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Zeichnerischen Abgrenzung des Lageplans.

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1 BaugB

II. Planungsrechtliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 - 3 BaugB)

- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 20).
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Art. 1 vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 39, S. 1865).
- Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 04.08.2003 (GABl. S. 590).
- Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg (DLR-Gesetz BW) vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 814).
- 2006/123EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg (DLR-Gesetz BW) vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 814).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (GBl. 1991 I S. 58).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Verordnungsgegenstandes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (GBl. 1991 I S. 58).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsvorordnung - Bau NVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.01.1990 (GBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (GBl. I S. 466).
- Bau-Nutzung (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt S. 2585).
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (GBl. S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt S. 2585).

1. Gesetzliche Grundlagen

<p>BEBAUNGSVORSCHRIFTEN</p> <p>zum Bebauungsplan</p> <p>„Riedgarten III“</p> <p>OT Weil</p>
--

werdend:

Nicht zulässig sind:

- 3. Anlagen für Verarbeitungen
- 4. Gartenbaubetriebe
- 5. Tankstellen

1. Betriebe des Beschaffungssektors
2. sonstige nicht störnde Gewerbe

5. Tankestellen

Es gelten die Eintragsungengen im Lageplan (siehe Nutzungsschablone).

Das Mais der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 (2) BauNVO bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzah (GRZ), der Geschäftsfächenzah (GZ) und der Wand- und Firstöhrenangabe.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO)

Die Angaben über die max. Grundflächenanzahl und Geschäftsflächenanzahl sind den Nutzungsabschöpfungen im Lageplan zu entnehmen. Sie gelten als Höchstwerte.

4. Hohenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB und § 18 BauNVO)

Die Gebäudetypen sind durch die im Lageplan festgelegten Erdgeschosse, Flurbodenarten (= Höhe des Fertigfußbodens), der Dachneigung und deren Nutzungsschichten (siehe Nutzungsbeschreibung im Bebauungsplan).

Entsprachend der Einschreibe im Zeichnerischen Teil als Obergrenze.
Die Firstschohe wird gemeinsam ab Erdegeschöpfurboadenhöhe bis Oberk
First in eingedecktem Zustand. Es gelten die Eintragungen in den Nutzungsschabloneen.

Wandhöhe (WH): Entspricht der Einschreibe im Zehnertischen Teil als Obergrenze Ausnutzung der max. Gebäudelbreite, gemessen ab Erdgeschoss. Fußbodenhöhe bis Schmittpunkt Außenwand und Oberkante Dachhaut Die Wandhöhen können bei Einhaltung der festgesetzten Bauaufsichtsbefreiung und einem gerinigeren Gebäudelbreite höher genutzt werden.

Die Eintragungen in den Nutzungschecklisten sind mal gebend.

Die überbaubaren Grundstücksfächen sind durch Baugrenzen im Lageplan festgesetzt.
Die max. Länge der Giebelseite wird auf 12,00 m festgelegt.
Winterräder mit einer max. Ausnutzung der zul. Betriebs-Schüttfläche sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfäche zulässig.

7. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfächen, Baugrenzen und Stellung der baulichen Anlagen (§9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 (1) BauNVO)

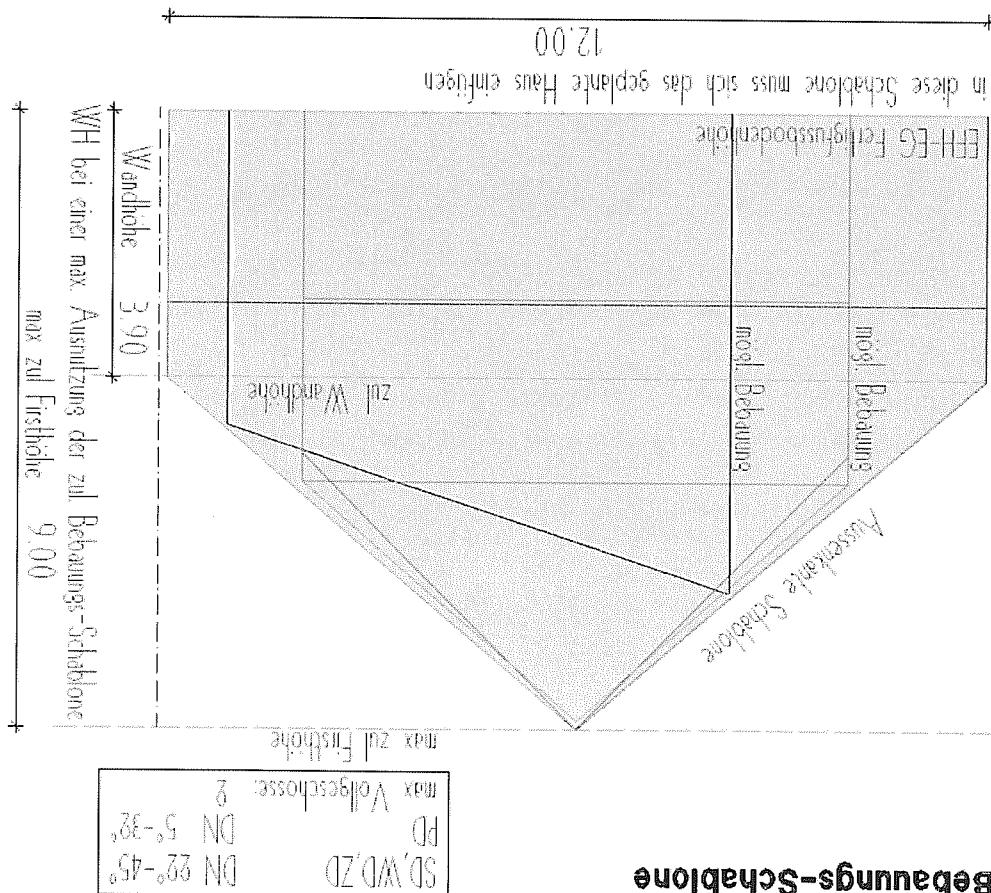
Für die Bauweise und Stellung der Gebäude gelten die eingetragenen Zeichnerischen Darstellungen und die Bebauungsschablone mit den dargestellten Zulässigen Haustypen. Die Dachform und Dachneigung sind dem Lageplan und der Bebauungsschablone zu entnehmen.

Zulässig sind Einzelhäuser oder Doppelhäuser entsprechend der Eintragungen in den Nutzungsschablonen.
Die Bauweise ist als offene Bauweise nach § 22 (2) Bau NVO festgesetzt.

6. Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

Die Eintragungen in den Nutzungsschablonen sind maßgebend.

5. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)



- 8.** **Flächen für Nebennanlagen, Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrt** auf den Baugrundstücken (§ 9 (1) 4 BauGB)
- 8.1 Gebäude als Nebennanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch ausserehnl. der Traufhöhe des Hauptgebäudes zulässig. Die Höhe der Nebennanlage darf nicht über zulässig.
- 8.2 Garagen und Überdachte Stellplätze sind auch ausserehnl. der Baugrenzen und Turöffnungen haben, ein Grenzabstand von min. 0,50 m einzuhalten, der eine Wandbegrenzung noch ermöglicht. Vor der Garage ist im Wohngebiet zur öffentlichen Fläche eine Auftrefffläche von min. 5,50 m einzuhalten.
- 8.3 Entlang der Kreisstraße ist eine Anbauverbotzone von 9,00 m, gemessen ab der Vorderkante Gehweg zur Straße, einzuhalten. Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung sowie von baulichen Anlagen und Nutzungen freizuhalten. An der Fußgängerzone müssen von jeder Sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung und Zwickbestimmung (hier: Sammelplatz zum Zeitlich begrenzten Abschließen von Müllbehältern zur Abholung) sind im Lageplan eingezzeichnet.
- 9.** **Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)**
- 9.1 Flächen, die als Sichtdreiecke für den Straßenverkehr gekennzeichnet sind, müssen von jeder Sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung und Zwickbestimmung (hier: Sammelplatz zum Zeitlich begrenzten Abschließen von Müllbehältern zur Abholung) sind im Lageplan eingezzeichnet.
- 10.** **Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 und 26 BauGB)**
- 10.1 Die Flächen für den öffentlichen Verkehr und die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (hier: Sammelplatz zum Zeitlich begrenzten Abschließen von Müllbehältern zur Abholung) sind im Lageplan eingezzeichnet.
- 11.** **Grünflächen (§ 9 (1) 15, 20 und 25 BauGB)**
- 11.1 Private Grünflächen innerhalb des Baugebiets Als Abschluss zur freien Feldflur sind auf den Baugrundstücken 2 und 5 jeweils 2 bestehende Bäume, auf Baugrundstücken 4 ein bestehender Baum entlang der Grenze zu erhalten bzw. bei Abgangigkeit zuersetzen. Es sind nur die in der Grenze zu erhaltenen Bäume, die erhaltene werden, werden angerechnet. Es sind nur die in der Pflanzensliste (Anlage) aufgeführt Bäume zu verwenden.
- 11.2 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen Je angefangene 350 m² Grundstücksläche ist ein Baum zu pflanzen. Bestehende Bäume, die erhalten werden, werden angerechnet. Es sind nur die in der Pflanzensliste (Anlage) aufgeführt Bäume zu verwenden.
- 11.4 Es finden die Regelungen des Nachbarschaftsrechtes des Landes Baden-Württemberg Anwendung.

III. örtliche Bauvorschriften

1. Höhenlage der Anbauflächen Verkehrsfläche an die Verkehrsfläche

Die Höhenlage wird durch den Straßenbauentwurf bestimmt. Straßenboscchungen (Auftrag oder Abrag) sind, soweit sie 50 cm Höheunterschied zwischen Straße und natürlichen Gelände über schreiten, im Lagerplan dargestellt. Boschungen sind, auch wenn sie nicht dargestellt sind, zu dulden.

2. Gebäude - Fassaden (§ 74 (1) 1 LBO und § 11 LBO)

Reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind, mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen, nicht zulässig. Die Oberflächen der Außenwände sind, mit Ausnahme von Sichtmauerwerk, zu verputzen. Holzverkleidungen sind zulässig.

3. Dachgestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)

Die Dachflächen sind mit einem nicht stark reflektierenden Bedachungsmaterial kleiner Formats (Ziegel oder Dachsteinen) einzudecken. Dachaufbauten sind zulässig. Die Summe der Gaupenbreiten darf 1/2 der gesamten Gebäudelänge nicht überschreiten.

Die Dachflächen sind mit einem nicht stark reflektierenden Bedachungsmaterial kleiner Formats (Ziegel oder Dachsteinen) einzudecken. Dachaufbauten sind zulässig. Die Summe der Gaupenbreiten darf 1/2 der gesamten Gebäudelänge nicht überschreiten.

4. Grundstücksgestaltung (§ 74 (1) 3 LBO)

Die Grundstücksgestaltung soll sich möglichst nach der topographischen Gestalt des Geländes richten, so dass Geländevertiefungen auf ein Minimum reduziert werden. Abgräben und Aufrüttungen sind zulässig. Die Geländegegebenheiten der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der anzulegen und zu unterhalten.

Grundstück versickert, zum Beispiel durch Verwendung eines (Zufahrten, Zugänge, Terrassen usw.) sind in der Weise vorzunehmen, dass möglichst viel Oberflächenwasser auf dem steinen. Es differen kleine Asphalt- oder geschlossene Betonflächen hergestellt werden. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze, sind als Grünfläche oder gartnerisch gestaltet.

Es ist darauf zu achten, möglichst wenig Grundstücksfäche zu beanspruchen.

5. Flächen für Aufschüttungen, Abgräben oder für die Ge-

Die für die Herstellung der Verkehrsfläche erfordertlich ist, dürfen diese im Bebauungsplan eingetragen. Angrenzer auf den Baugrundflächen zu dulden. Boschungen sind vom Sowohl es für die Zufahrt zum Grundstück erforderlich ist, durch Bauschungen aufgeführt bzw. abgegraben werden; sie dürfen jedoch nicht durch werden.

Abstützungen der Stableninfassungen (Rückensäulen) sind in einer Breite von 25 cm ab Hinterkante Randinfassung und einer Tiefe von 50 cm ab Oberkante Randinfassung auf den privaten Grundstücken zu dulden, Aggrabungen bzw. Aufrüttungen sind 30 cm zurück zu setzen. Sie dürfen jeweils 70 cm nicht überschreiten.

Entlang der offenen Flächen sind zur Abgrenzung der Grundstücke Heckentüren verweendet werden. Es können auch Holzzäune (Scheren- oder Lattenzäune) auf Sockelmauern anstelle der Heckentüren aufgestellt werden, wobei die Mauerhöhe 20 cm und die Gesamthöhe (Mauer + Zau) 0,80 m über Straßenniveau nicht überschreiten darf (Sicht).

Die Vorderkanten von Einfriedungen aller Art müssen 35 cm von der Heckentüren entfernt sein. Entsprachend ihrer endgültigen Breite zurückzusetzen und können mittels innerliegender Maschenndrahzäune, die sie überwachen, gesichert werden.

Die Vorderkanten von Einfriedungen zu öffentl. Straßen- und Gehwegflächen zurückgesetzt werden, um einen freien öffentlichen Raum zu gewährleisten (entsprachend Grundsichtsgrenze zu öffentl. Straßen- und Gehwegflächen zurückgesetzt).

Schrammbord).

Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Die Verwendung von Stacheldraht und Nadelgehölzhecken ist unzulässig. Für den Straßenverkehr freizuhaltende Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Benutzung und Einfriedung ab einer Höhe von 0,60 m über Oberkante Fahrbahn bzw. Gehweg freizuhalten.

Es finden die Regelungen des Nachbarschaftsrechtes des Landes Baden-Württemberg Anwendung.

Das Erstellen von Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet ist generell nicht gestattet.

8. Anzahl der Stellplätze pro Wohnheit (§ 74 (2) 2 LBO)

Die Aufstellfläche vor Garagen wird nicht angerechnet.

Pro Wohninheit sind 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

9. Grundstücksentwässerung (§ 74 (3) 2 LBO)

Die Entwässerung der Baugrundstücke 1 und 3 erfolgt im modifizierten Mischesystem. Die Entwässerung der Baugrundstücke 2, 4 und 5 erfolgt im Trennsystem, wobei die Hofflächen der Baugrundstücke 2 und 4 ebenfalls an die Hofflächen der Baugrundstücke 1 - 4 sowie das Straßenwasser und das häusliche Wohn. Mischesystem, wobei die Entwässerung der Baugrundstücke 2 und 4 erfolgt im Mischesystem. Das Regenwasser aus dem Entwässerung der Baugrundstücke 2, 4 und 5 wird über die Straßeneinfassung abgeführt.

Hofflächen der Baugrundstücke 1 - 4 sowie das Straßenwasser und das häusliche Wohn. Mischesystem, wobei die Entwässerung der Baugrundstücke 2 und 4 ebenfalls an die Trennsystem, wobei die Entwässerung der Baugrundstücke 1 und 3 ebenfalls an die Hofflächen der Baugrundstücke 1 - 4 sowie das Straßenwasser und das häusliche Wohn. Mischesystem, das Regenwasser aus dem Entwässerung der Baugrundstücke 1 und 3 wird über die Straßeneinfassung abgeführt.

I. Hinweise

Im Bereich des Bebauungsplangebietes liegen keine derzeit bekannten Altanlagen. Die Bauaufsichtsbereiche kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 3 LBO VVO zusätzliche Bauvorlagen verlangen, aus denen Höhenlagen und Lage zu den Nachbargebäuden und Straßen ersichtlich sind.

1. Anforderungen an Bauvorlagen:

1.1. Höhenlage der Gebäude

Dem Baubesuch sollte Geländeschritte bezogen auf NN mit Einzeichnung des vorh. und geplanten Geländes und des geplanten Geländes und des geplanten Gebäudes beigelegt werden.

1.2. Nachbarschaft

Dem Baubesuch sollte Geländeschritte bezogen auf NN mit Einzeichnung des Umweltberichts der Erstellung des Bebauungsplans wird ein Umweltbericht mit einer (gesonderte Anlage als Teil der Begrundung). Die Festsetzung in im Umweltbericht dienten dem Ausgleich des Engritts in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt nach § 1a BauGB. Die Festsetzung innerhalb des Bebauungsplangebietes werden in den Bebauungspunkt übernommen.

2. Umweltbericht:

Das Baugebiet wird an einer bestehenden, klassifizierten Straße (K 6134) errichtet. Der Straßenbaustriager ist nicht zu Lärmschutzmäßnahmen verpflichtet.

Die Flächen südlich, östlich und westlich des Baugebiets werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Beinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. durch Geruchsbelästigung, Staubbewicklung u.ä. sind zu tolerieren.

3. Lage des Baugebiets:

Die Flächen südlich, östlich und westlich des Baugebiets werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Beinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. durch Geruchsbelästigung, Staubbewicklung u.ä. sind zu tolerieren. Es finden die Regelungen des Nachbarschaftsrechtes des Landes Baden-Württemberg Anwendung.

Owingen, den 21.02.2011

Tengen, den

Auf die Bürgelvorschriften wird hingewiesen. Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO ergrangene Bestandteilein dieser Satzung zuwidert, wer aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 25 b ergangenen Festsetzungen BauGB handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 25 b ergangenen Festsetzungen zuwidert.

V. Ordnungswidrigkeiten

- 5.2 Verminderung des Oberflächenwasserabflusses
Das Merkblatt der Gewässerdirektion Donau / Bodensee (Anhang 3) über Maßnahmen zur Verminderung des Oberflächenwasserabflusses bei bebauten oder zur Bebauung vorgesehenen Gebieten ist zu berücksichtigen.

- 5.1 Nutzung von Regenwasser
Bei der Nutzung von häuslichem Dachablaufwasser ist das DVGW – Arbeitsblatt W 555 zu beachten.

5. Nachrichtliche Übernahmen

mitzutellen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Knochen, Scherben, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffallige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26, Denkmalpflege (79083 Freiburg, 0761/2083570) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegabenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbereitung einzuräumen.

- Am Schlossgarten 2, 78224 Singen (07731/61229 oder 0171/3661323),
Ausgrabbeiten frühzeitig dem Kreisarchäologen,
ist der Beginn von Er schließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Da möglichstens mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss,

4. Archäologische Funde

Hauptsortiment	a) grobwüchsige Gehölze erster Ordnung	Alnus glutinosa Betula verrucosa Fraxinus excelsior Populus tremula Quercus robur Ulmus glabra
weitere geeingnete Arten	Betula pendula Fraxinus ornus Populus tremula Quercus robur Ulmus glabra	Fraxinus ornus Populus tremula Quercus robur Ulmus glabra
b) kleinwüchsige Gehölze zweiter Ordnung	Acer platanoides Acer pseudoplatanus Fagus sylvatica Prunus betulifolia Prunus avellana Cornus sanguinea Corylus avellana Eubonymus europaeus Ligustrum vulgare Prunus spinosa Rosa canina Salix purpurea Viburnum lanatum	Sambucus nigra Salix cinerea Salix caprea Salix aurita Rhamnus cathartica Frangula alnus Crataegus monogyna Artemisia
Hauptsortiment	weitere geeingnete Arten	Salix triandra Salix caprea Salix cinerea Salix aurita Rhamnus cathartica Frangula alnus Crataegus monogyna Artemisia

Auswahl im Siedlungsraum geographisch geordnete Arten:

Walnuss

Graft Althanns Renecloide
Große Grüne Renecloide
Schuler Renecloide
Ouillins Renecloide
Renekloide.
Nancy-Mirabelle
Mirabellen:

Fellenberg
Hauszwetschge Typ Gunzer oder Schüfer
Zwetschgen:

Schattennmorelle
Hedernlinger
Teckner Schwarze Herzkrische
Magda
Schwarze Schüttler
Sam
Kirchen

Naträo
Glockenapfel
Berlepsch
Gravensteimer
James Grievé
Bohnapfel
Sonnenwirtsapfel
Bretacher
Wittshire
Boskoop
Bayrische Weinbirne
Birnen:
Jakob Fischer
Mindeskronenansatz: Freiland: 170-180 cm, Hausgarten 160 cm.

Obsthochstämmme (für die Region geeignete Sorten)

/ Gewöhnl. Schneeball (schwach giftig bis giftig)
/ Traubenh-Holunder (schwach giftig)

Viburnum opulus
Sambucus racemosa